

lehre von den allgemeinen Begriffen ganz auf dem Standpunkte der alten Nominalisten, und es ergibt sich für ihn diese Anschauung als natürliche Folge aus seinem Empirismus. Der Nominalismus hat, wie oben gezeigt, an sich schon einen wesentlich empiristischen Charakter: es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Empirismus überhaupt die nominalistische Doctrin sich aneignet, wie solches von Seiten Locke's geschah und bis auf den heutigen Tag von empiristisch gesinnten Denkern nachgeahmt wird.

Ueber Nominalismus (und Realismus) schreiben: Baumgarten-Crusius, Progr. de veroscholasticorum, realium et nominalium discrimine, Jenae 1821; Egner, Ueber Nominalismus und Realismus, Prag 1842; Stöckl, Der Nominalismus und Realismus in der Geschichte der Philosophie, Eichstätt 1854; Köhler, Realismus und Nominalismus in ihrem Einflusse auf die dogmatischen Systeme des Mittelalters, Gotha 1858; E. S. Barach, Zur Geschichte des Nominalismus vor Roscellin, Wien 1866, u. A. Vgl. auch Bouchitté, Le rationalisme chrétien à la fin du onzième siècle, Paris 1842. [Stöckl.]

Nominatio regia ist die kirchenrechtliche Bezeichnung für eine bestimmte Form der Besetzung eines höhern Kirchenamtes, besonders eines Bisthums. Der römische Stuhl räumt nämlich einzelnen Fürsten als Privilegium und Indult oder durch Concordat das Recht ein, die Person zu ernennen, welcher eine erledigte Prälatur verliehen werden soll. Somit stellt die *nominatio regia* gewöhnlich eine Beschränkung des sonst einer bestimmten Corporation (Capitel) zustehenden Wahlrechtes dar, wie denn auch geschichtlich das landesfürstliche Ernennungsrecht häufig mit der Besetzung der Bisthümer durch Wahl abgewechselt hat. Schon zur Zeit der Merowinger war eine solche Befugniß theils von einzelnen Königen, theils im 8. Jahrhundert von dem Major Domus, jedoch ohne Zustimmung der Oberhäupter der Kirche, ausgeübt worden. Karl der Große verzichtete im J. 808 durch ein eigenes zu diesem Zwecke erlassenes Capitulare auf die auch von ihm geübte Ernennung der Bischöfe und Aebte, sowie auch Ludwig der Fromme die von seinem Vater festgestellte Wahlfreiheit anerkannte. Allein unter den späteren Karolingern sowie unter den Ottonen im ostfränkischen und den Capetingern im westfränkischen Reiche war doch wieder, obgleich daneben auch gewisse Wahlformen beobachtet wurden, die Besetzung der meisten Bisthümer in den Händen der Könige. Das Wormser Concordat, durch welches der Investiturfreit beendet wurde, stellte das Wahlrecht wieder her; denselben Zweck hatten, nachdem dasselbe manche Einbuße erlitten hatte, die Concordate des 15. Jahrhunderts. In Frankreich hatte um dieselbe Zeit die pragmatische Sanction für die Bisthümer und viele Aebte Wahl und Postulation eingeführt, wohingegen das zwischen Leo X. und Franz I. im J. 1516 abgeschlossene

Concordat die Wahlen zu den Prälaturen abschaffte und an deren Stelle im dritten Titel die *nominatio regia* setzte. — Die *Nominatio* vertritt die Stelle der Postulation und Wahl und ist daher auch ganz wie diese zu beurtheilen. Demgemäß ist auch in Betreff jeder nominirten Person der Informativprozeß anzustellen; fehlt ihr eine canonische Eigenschaft, so ist, wie bei der Postulation, der Papst zur Bestätigung nicht verpflichtet. Auf diesen devolvirt auch die Besetzung, wenn die *Nominatio* nicht innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Sedisvacanz vorgenommen wird. — Die Länder, in welchen dem Landesherrn das *Nominationsrecht* für die Bisthümer zusteht, s. im Art. Bisthum III, ob. II, 883; in Betreff der *Canonicate* s. d. Art. *Canonicat* II, ob. II, 1836 f. *Specielle* Abweichungen für einzelne Bisthümer sind unter dem von ihnen handelnden Artikel angemerkt. [Phillips.]

Nomocanones heißen in der morgenländischen Kirche die seit dem 6. Jahrhundert allmählig entstandenen Sammlungen von Kirchenrechtsquellen, in welchen sog. *xavóvas* (kirchliche Vorschriften) mit den *vóμoi* (kaiserlichen Gesetzen *circa sacra*) materien- und rubrikenweise verbunden waren. Solcher *Nomocanones* sind fünf oder sechs näher bekannt. Der erste ist der bald nach Justinians Tode von einem unbekanntem Compiler zusammengestellte (s. d. Art. *Canon*sammlungen II, 1849 f.). Der zweite ist der im Art. *Balsamon* (ob. I, 1901 f.) erwähnte. Der dritte bildet den zweiten (in den Handschriften ersten) Theil der großen Sammlung des Photius (s. ob. II, 1850 f.). Der vierte ist eine wenig bedeutende, aus dem 14. Jahrhundert stammende Sammlung. Sie ist das höchst verworrene Werk eines unbekanntem Compilers (Ausg. von Cotelierius in den *Ecol. graec. mon.*, Paris. 1677, I, 86 sqq. et 724 sqq., mit lat. Uebers. u. Anmerk.). Der fünfte ist die Sammlung des Matth. Blastares, führt aber nicht den Namen *Nomocanon*, sondern heißt *Σύταγμα* (s. ob. II, 1852 f.). Der sechste ist die Arbeit des Manuel Malarus in Theben (beendet im J. 1561); dieser *Nomocanon* war sehr verbreitet und ist in zahlreichen Abschriften vorhanden (s. Zachariae, *Historiae juris graeco-romani delineatio*, Heidelberg. 1839, 88 sq.). (Zur Lit. vgl. den Art. *Canon*sammlungen II, b—d.) [Permaneder.]

Non (*Nona* sc. hora), die letzte der sog. *Neunen* oder apostolischen Horen des canonischen Officiums, entspricht ihrem Namen nach der neunten Stunde des Tages. Der ganze Tag vom Aufgang bis zum Untergange der Sonne wird nämlich in zwölf gleiche Abschnitte (Stunden) getheilt gedacht, und die *Non* ist also die Zeit, wo die Sonne ihren nachmittägigen Lauf zur Hälfte zurückgelegt hat und der Abend naht; sie dient demnach der Gebetsweihe für das abgelaufene dritte Viertel der Tagesarbeit. Auf die bevorstehende Abendzeit weist auch der Hymnus hin, welcher die Hore eröffnet; er spricht die Bitte aus, das Gnadenlicht